

RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit
Badegewässer-
bericht

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

August 2012

04

133 – 176

Schwerpunkt

Energie

Voraussetzungen zur Genehmigung und zum Betrieb von „Elektro-Tankstellen“ (Teil 1)

Andreas Bernegger und Sebastian Mesecke ➔ 141

Förderung der Windenergie *Gert Wallisch* ➔ 148

OGH zum „Flimmer-Discoeffekt“ einer Windkraftanlage

Wolfgang Kleewein ➔ 172

Ökostromgesetz 2012: Rückblenden und Schlaglichter

Georg Rihs ➔ U&T 71

Beiträge

Abfallzuordnung in Österreich – ein Buch mit sieben Siegeln?

Martin Eisenberger ➔ 137

Vertragsverletzungsverfahren wegen eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten im UVP-Feststellungsverfahren

Dieter Neger und Thomas Neger ➔ 154

Leitsätze

Schwerpunkt Abfallrecht ➔ 161

Rechtsprechung

EuGH erklärt EU-Emissionshandelssystem für den Luftverkehr mit dem Völkerrecht vereinbar *Sigmar Stadlmeier* ➔ 163

VfGH: Keine Verkabelungspflicht, da „Salzburgleitung 2“ dem StWG unterliegt *Michael Mendel* ➔ 164

Ökostromgesetz 2012: Rückblenden und Schlaglichter

Das ÖkostromG 2012 (ÖSG 2012) ist mit 1. 7. 2012 gänzlich in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber das aufgrund zahlreicher Novellierungen bereits schwer lesbare „alte“ ÖSG neu gefasst. Das adaptierte, nunmehr beihilfenrechtlich unbedenkliche österr System der Ökostromförderung ist eine tragende Säule der Klima-, Energie- und Umweltschutzbemühungen des derzeitigen Gesetzgebers. Die Fördermittel wurden großzügig erhöht. Der Gesetzgeber hat gleichzeitig auch Maßnahmen zur Förderung der Anlageneffizienz in die Architektur des Fördersystems eingefügt.

Von Georg Rihs

RdU-U&T 2012/24

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Europarechtliche Rechtsgrundlagen
 - 1. Sekundärrechtliche Grundlagen
 - 2. Exkurs: Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich
- C. Gesetzliche Grundlagen im österr Recht
 - 1. Allgemeines
 - 2. Das ÖkostromG 2002 (ÖSG 2002): Unbegrenzt Fördervolumen
 - 3. ÖSG-Novelle 2006: Einrichtung der „Ökostromabwicklungsstelle“, Deckelung der Förderbeiträge
 - 4. Die beiden ÖSG-Novellen 2008: Ausbau von Wasser- und Windkraftkapazitäten, beihilfenrechtliche Probleme der Begünstigung energieintensiver Unternehmen
- D. Rechtslage nach dem ÖSG 2012
 - 1. Bereits geltende Teile des ÖSG 2012
 - 2. Mit 1. 7. 2012 in Kraft getretene Teile des ÖSG 2012 – Neuerungen
- E. Ausblick

A. Einleitung

Österreich weist bei der Energieerzeugung einen im europäischen Vergleich sehr hohen Anteil von Strom aus erneuerbaren Energieträgern („Ökostrom“) auf. Ökostrom wird in Österreich traditionell aus Wasserkraft, in Folge gezielter und vom Markt positiv rezipierter Förderungen weiters ua aus Windkraft, fester Biomasse, Photovoltaik und aus Biogas gewonnen.¹⁾

Österreich räumt der Förderung der Erzeugung elektrischen Stroms aus erneuerbaren Energien seit jeher hohe politische Priorität ein. Begleitend zu den Gesetzen, mit denen das österr Fördermodell implementiert, erweitert und adaptiert wurde, hat der Gesetzgeber entsprechende Entschlüsse verabschiedet,²⁾ die den positiven politischen Willen zur Ökostromförderung dokumentieren. Der Ministerrat der 23. GP hat

neuerlich die Bedeutung der Ökostromförderung herausgestellt und eine Evaluierung des bestehenden Fördermodells postuliert.³⁾ Im Regierungsprogramm der österr BReg v 23. 11. 2008 zur 24. GP nimmt die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern breiten Raum ein, wobei der Schwerpunkt offensichtlich auf der Förderung von Biokraftstoffen, Biomasseanlagen und Wasserkraft liegt.⁴⁾ Zuletzt wurde infolge des Vorfalls im japanischen Atomkraftwerk Fukushima insb die „Atomstromfreiheit“ Österreichs bis Ende 2015 politisch propagiert. In Gesprächen zwischen der BReg und den Marktteilnehmern wurden im Rahmen eines „Atomstomgipfels“ im April 2012 informelle Vereinbarungen über Herkunftsnachweise getroffen, die nach freiwilliger Selbstverpflichtung der Marktteilnehmer an die Verbraucher ausgestellt werden sollen.⁵⁾

Mit dem Ökostromgesetz 2002 (ÖSG 2002) wurden die Vorschriften über die Förderung elektrischen Stroms aus erneuerbaren Energieträgern aus dem Elektrizitätswirtschafts- und OrganisationsG (EIWOG) in ein eigenes Gesetz übergeleitet. Das mit dem ÖSG 2002 eingerichtete Fördermodell wurde im Wesentlichen bis heute beibehalten. Es beruht auf Betriebsförderungen für die Stromerzeugung in behördlich anerkannten Ökostromanlagen, wobei durch Nov Differenzierungen zwischen einzelnen Stromerzeu-

1) Vgl dazu den Ökostrombericht 2011 der e-control GmbH, abrufbar unter www.e-control.gv.at, insb 31 ff.

2) Siehe etwa die EntschlieÙung 128/E des NR v 7. 7. 1998, 133. Sitzung, abgedruckt als Blg 2 zu AB 1305 BlgNR 20. GP, zum Elektrizitätswirtschafts- und OrganisationsG 1998 (EIWOG 1998), mit der der BMWA aufgefordert wurde, die Stromerzeugung aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern, nämlich aus fester und flüssiger heimischer Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, Kraft-Wärme-Kopplung, Windkraft, Photovoltaik und Erdwärme zu forcieren. Weiters die EntschlieÙung des NR v 25. 3. 1999, 167/E, abgedruckt als Blg zu AB 1699 BlgNR 20. GP 3, die die positiven beschäftigungspolitischen Effekte der Ökostromförderung als Argument für eine verstärkte Förderung ins Treffen führt.

3) 21. Ministerrat 23. GP v 11. 7. 2007, Tagesordnungspunkt 46.

4) Regierungsprogramm der 24. GP 35 f.

5) Vgl etwa Die Presse v 16. 4. 2012, Gipfel: Österreich soll bis 2015 atomstromfrei sein; Der Standard v 16. 4. 2012, Österreich wird in Zukunft atomstromfrei.

gungsformen vorgenommen wurden, die die jeweiligen politischen Schwerpunkte widerspiegeln. Durch das ÖkostromG 2006 (ÖSG 2006) wurde die Ökostromabwicklungsstelle geschaffen, die bis heute die Betriebsförderungen für Ökostromanlagen abwickelt.

Mit einer großangelegten Nov des Ökostromgesetzes hat der österr Gesetzgeber im Jahr 2011 auf die Evaluierung der Ökostromförderung durch den BMWFJ reagiert und das Beseitigen bzw Reduzieren von Vollziehungsdefiziten, insb ein Abarbeiten der langen Wartelisten für Förderungswerber in den Bereichen Windkraft, Photovoltaik und Wasserkraft, in Angriff genommen.

Das neu erlassene ÖkostromG 2012 (ÖSG 2012)⁶⁾ sieht eine wesentliche Erhöhung des Fördervolumens für neue Anlagen (um 90% auf 40 Mio Euro/Jahr) vor.⁷⁾ Dieser beachtlichen Steigerung des Fördervolumens für Neuanlagen stehen einschneidende Senkungen und degressiv abnehmende Einspeisetarife gegenüber, die die Marktreife und Effizienz der geförderten Anlagen fördern und fordern.⁸⁾ Aus dem G ist ersichtlich, dass der österr Gesetzgeber Investitionen in neue Ökostromanlagen großzügig unterstützt sowie rasche Entscheidungen über Förderverträge begünstigen sowie ein positives Investitionsklima schaffen möchte. Vor einer „Goldgräberstimmung“ sei allerdings gewarnt: Durch die Senkung der Einspeisetarife wird die Wirtschaftlichkeit der Ökostromanlagen auf die Probe gestellt, sodass der Wettbewerb verschärft wird und mittelfristig nur markttaugliche Ökostromanlagen wirtschaftlich bestehen werden können.

Das ÖkostromG 2012 (ÖSG 2012) wurde bereits im BGBl veröffentlicht und trat mit 1. 7. 2012 in Kraft.

Im Folgenden werden das für die österr Rechtslage relevante europarechtliche Sekundärrecht, die geltende österr Rechtslage sowie die Marktentwicklung beschrieben.

B. Europarechtliche Rechtsgrundlagen

1. Sekundärrechtliche Grundlagen

Die grundlegende RL 2001/77/EG⁹⁾ zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt beinhaltet rudimentäre Regelungen zur Förderung von Ökostrom. Die österr Gesetzgebung erhielt durch die Verpflichtung, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2010 auf 78,1% zu heben,¹⁰⁾ wichtige Impulse, wobei Österreich durch sein erfolgreiches Fördermodell die gemeinschaftsrechtlichen Zielvorgaben weitaus rascher als nach den Verpflichtungen der RL 2001/77/EG erfüllte.¹¹⁾ Auf Grundlage der RL 2001/77/EG erließ die EK den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen,¹²⁾ in dem die EK unterschiedliche Fördermodelle für Ökostrom vorstellte. Neben Regelungen über Investitionsbeihilfen schlug die EK optionale Fördermodelle vor,

- nämlich Betriebsbeihilfen zum Ausgleich der gegenüber dem Marktpreis höheren Stromerzeugungskosten (Option 1),
- Ausschreibungen oder grüne Zertifikate („Marktmodell“ [Option 2]),
- Betriebsbeihilfen nach Maßgabe der vermiedenen externer Kosten (Option 3)

→ bzw bestimmte sonstige Betriebsbeihilfen (Option 4).

Österreich entschied sich – wie die meisten anderen MS – für die Gewährung von Investitionszuschüssen zur Errichtung von Ökostromanlagen sowie für Betriebsbeihilfen zum Ausgleich der gegenüber dem Marktpreis für Strom vergleichsweise höheren Kosten, dh für Option 1. Die österr Umsetzung des Fördermodells für Ökostrom mit dem ÖSG¹³⁾ wurde von der EK nicht beanstandet.

Insb in Hinblick auf die Kyoto-Ziele entwickelte die EK 2007 einen Fahrplan für erneuerbare Energien,¹⁴⁾ mit dem der Anteil von Energie (nicht nur Strom) aus erneuerbaren Energiequellen insgesamt auf 20% des Gesamtenergieverbrauchs der Gemeinschaft gehoben werden sollte. Für den Verkehrssektor sah die EK als weiteren „Meilenstein“ einen Anteil von 10% Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch vor. Weiters sollte die Energieeffizienz innerhalb der Gemeinschaft um 20% gesteigert werden („20–10–20-Ziel“). Der Rat rezipierte den Fahrplan der EK positiv und bekundete den politischen Willen zur Umsetzung des Fahrplans.¹⁵⁾

Mit der RL 2009/38/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹⁶⁾ stellte der Gemeinschaftsgesetzgeber die europäischen Bemühungen zur Erfüllung des Kyoto-Protokolls, zum Klimaschutz und zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern auf eine neue, umfassendere Basis. Die RL 2009/38/EG, die am 24. 4. 2009 in Kraft trat und die RL 2001/77/EG ersetzt, regelt einerseits die (Förderung der) Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen – darunter sind nunmehr auch Biokraftstoffe zu verstehen –, andererseits auch Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz. Aufgrund geänderter Berechnungsgrundlagen – maßgeblich ist nunmehr im Gegensatz zu den Vorgaben der RL 2001/77/EG nicht der Strom-, sondern der gesamte „Endenergieverbrauch“ eines Jahres – ist Österreich verpflichtet, bis 2020 einen Anteil der von erneuerbaren Energieträgern gewonnenen Energiemengen am Gesamtaufkommen von 34% zu erreichen.¹⁷⁾ Nach den vorliegenden Informationen hat Österreich auf Grundlage der in der RL 2009/38/EG vorgegebenen detaillierten Berechnungsregeln bereits im Jahr 2009 ei-

6) Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) BGBl I 2011/75.

7) Siehe die ErläutRV 1223 24. GP 10.

8) Siehe die ErläutRV 1223 24. GP 10 f.

9) RL 2001/77/EG des EP und des Rates v 27. 9. 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl v 27. 10. 2001 L 2001/283, 33.

10) Siehe Anh zur RL 2001/77/EG.

11) Vgl *Rihs*, Ökostromförderung in Österreich aus gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Sicht (Teil 1), ÖZW 2006, 21 (23).

12) Mitteilung der EK – Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl v 3. 2. 2001 C 2001/37, 3.

13) BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz – ÖSG), BGBl I 2002/149.

14) Mitteilung der EK v 10. 1. 2007 „Fahrplan für erneuerbare Energien. Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft“, KOM(2006) 848.

15) 2782. Tagung des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie am 15. 2. 2007, PRES/07/24.

16) RL 2009/28/EG des EP und des Rates v 23. 4. 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl v 5. 6. 2009 L 2009/140, 16.

17) Siehe Anh 1 zur RL 2009/28/EG.

nen Anteil von 30,6% erreicht.¹⁸⁾ Österreich ist somit bei Umsetzung der Ziele der RL neuerlich sehr engagiert und auf einem guten Weg, die gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzvorgaben zu erfüllen. Die RL 2009/38/EG enthält eine Verpflichtung zur Verabschiedung nationaler Aktionspläne. Österreich ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung des Nationalen Aktionsplans 2010 für erneuerbare Energie für Österreich (NREAP-AT)¹⁹⁾ nachgekommen. Dieser Bericht enthält detaillierte österreichspezifische Feststellungen und Prognosen zu den Zielen der RL 2009/38/EG.

2. Exkurs: Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich

Im Jahr 2011 wurde ein 2009 von der EK gegen Österreich eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren auf Grundlage der Art 107 ff AEUV und Art 61 ff EWV abgeschlossen.²⁰⁾ Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens war nicht das System der Ökostromförderung in Österreich an sich, sondern die Ausnahme bestimmter Endverbraucher, nämlich energieintensiver Unternehmen, von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom (und damit die Ausnahme vom Fördersystem). Der Vorteil, der damit energieintensiven Unternehmen gewährt wurde (und dementsprechend der Fehlbetrag, der von den übrigen Endverbrauchern getragen werden musste), wurde mit ca 44 Mio Euro jährlich beziffert.²¹⁾ Die EK kam zu dem Ergebnis, dass dieser Vorteil eine unzulässige Beihilfe iSd Art 107 AEUV darstellt. Die EK qualifizierte die zuständige Stelle, die die Förderungen in Österreich abwickelt (Ökostromabwicklungsstelle, OeMAG), als staatliche Stelle. Sie liefere den Strom zu den im V-Weg festgelegten Verrechnungspreisen an die Stromversorger. Aufgrund der hoheitlichen Festlegung der Verrechnungspreise handle es sich dabei letztlich um eine Stromabgabe. Die OeMAG, deren Anteilseigner mit 49,6% dem Staat zuzurechnen sind,²²⁾ sei somit als private Stelle zu qualifizieren, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut ist.²³⁾ Die von der OeMAG eingehobenen Verrechnungspreise für Ökostrom seien staatliche Mittel, weil der Zweck der Verwendung dieser Mittel gesetzlich geregelt ist und der BMWA die Gebarung der Mittel prüft.²⁴⁾ Die Beihilfe wurde von der EK für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt.

Der österr. Gesetzgeber hat das Vertragsverfahren zum Anlass genommen, das Förderrecht grundlegend zu reformieren und das Ökostromgesetz als ÖSG 2012 neu zu erlassen.²⁵⁾

C. Gesetzliche Grundlagen im österr. Recht

1. Allgemeines

Grundlegendes Prinzip der Ökostromförderung in Österreich ist die Gewährung von Betriebsbeihilfen durch die Festsetzung von staatlich bestimmten Einspeisetarifen, zu denen die Ökostromerzeuger den Strom an die jeweilige Abwicklungsstelle verkaufen können. Dieses System wurde auch im Zuge der zahlreichen Novellierungen des ÖSG innerhalb der letzten zehn Jahre beibehalten. Im Folgenden werden die Entwicklungsschritte des Förderrechts von den Anfängen bis in die Gegenwart skizzenhaft nachgezeichnet. Der Gesetzgeber hat

auf in der Praxis auftretende Herausforderungen durch (zahlreiche) Nov des ÖSG 2002 reagiert. Erst durch die Kenntnis der Genese des ÖSG 2002 wird die geltende bzw die Rechtslage nach dem ÖSG 2012 nachvollziehbar und verständlich.

2. Das ÖkostromG 2002 (ÖSG 2002): unbegrenztes Fördervolumen

Mit dem ÖSG 2002²⁶⁾ wurde das archaische und durch länderweise Zersplitterung geprägte System der Ökostromförderung, dessen Grundzüge im ElWOG geregelt waren,²⁷⁾ in ein bundeseinheitliches Förderregime übergeleitet. Die Einspeisetarife („Vergütungen“) wurden von da an bundeseinheitlich vom BMWA im Einvernehmen mit dem BMJ und dem BMLFUW durch V festgesetzt und den Endkunden von den Netzbetreibern in Rechnung gestellt.²⁸⁾ Die Einspeisetarife wurden den Erzeugern von den Abwicklungsstellen (nach der damaligen Terminologie: „Ökobilanzgruppenverantwortlichen“) bezahlt. Die Aufbringung der Fördermittel erfolgte über einen bundeseinheitlichen, durch V festgelegten Förderbeitrag in ct/kWh, der bei Bedarf ebenfalls im V-Weg erhöht werden musste.²⁹⁾ Bemerkenswert ist, dass es keine gesetzliche Beschränkung der zur Verfügung stehenden Fördermittel gab. Mit anderen Worten: Betreiber von als Ökostromanlage genehmigten Anlagen hatten eine uneingeschränkte, gesetzliche Garantie auf Abnahme sämtlichen erzeugten Stroms zu den im V-Weg geregelten Einspeisetarifen („Vergütung“). Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen traf eine absolute und uneingeschränkte, dh ungedeckelte, Abnahmeverpflichtung von Strom aus genehmigten Ökostromanlagen.³⁰⁾ Ein Ökobilanzgruppenverantwortlicher verkaufte den Strom zum gesetzlich festgelegten Verrech-

18) *E-Control*, Ökostrombericht 2011, 63, abrufbar unter www.e-control.at

19) Erster nationaler Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energien für Österreich (NREAP-AT).

20) Vgl dazu *Oder/Rihs*, Energie und Umwelt, in *Jaeger/Rumersdorfer* (Hrsg), Jahrbuch Beihilferecht 10 (2010) 381 (401 ff).

21) Siehe Beschluss der EK v 8. 3. 2011, KOM(2011) 1363 endg, Rn 59.

22) Siehe Beschluss der EK v 8. 3. 2011, KOM(2011) 1363 endg, Rn 15.

23) Siehe Beschluss der EK v 8. 3. 2011, KOM(2011) 1363 endg, Rn 71.

24) Siehe Beschluss der EK v 8. 3. 2011, KOM(2011) 1363 endg, Rn 74.

25) Dazu unten unter C.

26) BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz – ÖSG), BGBl I 2002/149.

27) Vgl dazu *Rihs*, Ökostromförderung in Österreich aus gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Sicht (Teil 1), ÖZV 2006, 21 (24 ff).

28) § 11 ÖSG 2002; vgl die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene V, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden, BGBl II 2002/508.

29) § 22 ÖSG 2002; entsprechend sprunghaft musste der Förderbeitrag im V-Weg angepasst werden: Für allgemeine Ökostromanlagen verdreifachte sich der Förderbeitrag durch Verbraucher der Netzebene 7 innerhalb von drei Jahren von € 0,134 (BGBl II 2003/642) auf € 0,270 (BGBl II 2005/470) und auf 0,464 (BGBl II 2005/470).

30) § 10 ÖSG 2002; ausgenommen blieb nur elektrische Energie, die mit Ablauge, Tiermehl, Klärschlamm oder durch Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW erzeugt wird. Eine Abnahmepflicht bestand für elektrische Energie aus Photovoltaik nur bis zum bundesweiten Gesamtausmaß von 15 MW. Bei Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen bestand die Abnahmepflicht konsequenterweise nur im Ausmaß des im Anerkennungsbescheid festgelegten Prozentsatzes des Anteils erneuerbarer Energieträger am erzeugten Strom.

nungspreis in Höhe von 4,5 ct/kWh an die Stromhändler weiter, die eine korrelierende Abnahmepflicht nach Maßgabe des Stromverbrauchs traf.³¹⁾ Als Ökobilanzgruppenverantwortliche definierte das ÖSG 2002 die Regelzonenführer,³²⁾ dh im Wesentlichen die drei großen österr Netzbetreiber Verbund-Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VWK-Übertragungsnetz AG, wobei nach Maßgabe der rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen mittelfristig die Einrichtung einer bundesweiten Ökobilanzgruppe und die Bestimmung eines Bilanzgruppenverantwortlichen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen war.³³⁾

Mangels Deckelung des Fördervolumens herrschte nach Inkrafttreten des ÖSG 2002 am 1. 1. 2003 Goldgräberstimmung bei den Anlagenbetreibern. Die mengenmäßig und zeitlich uneingeschränkte Abnahmegarantie zu den vorab festgelegten Einspeisetarifen („Vergütung“) erwies sich als wirtschaftlich ausgesprochen attraktiver Anreiz für Investoren und Betreiber von Ökostromanlagen. Allerdings wurden durch die damit einhergehende Notwendigkeit der Anpassung des Förderbeitrags, der unmittelbar bei den Endverbrauchern eingehoben wurde, die Konsumentenschützer und letztlich auch die Politik auf den Plan gerufen. Eine Deckelung des Förderbeitrags schien angesichts des durchschlagenden und alle Erwartungen übertreffenden Erfolgs der Ökostromförderung unausweichlich.³⁴⁾

3. ÖSG-Novelle 2006: Einrichtung der „Ökostromabwicklungsstelle“, Deckelung der Förderbeiträge

Mit der ÖSG-Nov 2006³⁵⁾ führte der Gesetzgeber eine notwendig gewordene Deckelung der Förderbeiträge zur Begrenzung des Fördervolumens ein. Er begründete diese Maßnahme ua mit der „Heranführung der Ökostromanlagen an die Marktreife“ und der „Optimierung des effizienten Einsatzes von Fördermitteln“.³⁶⁾ Neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen werden seit dieser Nov nur mehr im Rahmen des sog kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens gefördert.³⁷⁾ Das jährlich kontrahierbare Einspeisetarifvolumen war bis 2011 mit jährlich 17 Mio Euro limitiert.³⁸⁾ Mit der ÖSG-Nov 2009 wurde bereits ansatzweise ein im Zuge der ÖSG-Nov 2009 weiter verfolgt und vertiefter technologiespezifischer Förderansatz gewählt: 30% des Einspeisetarifvolumens stehen für Ökostromanlagen, die auf Basis von fester Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil betrieben werden, 30% für auf Basis von mit Biogas betriebenen Ökostromanlagen, 30% für Windkraftanlagen und lediglich 10% für Photovoltaik- und „sonstige weitere Ökostromanlagen“ (Ökostromanlagen auf Basis flüssiger Biomasse, Mischfeuerungsanlagen, Ökostromanlagen auf Basis anderer Energieträger) zur Verfügung.³⁹⁾ Geförderte Anlagen erhalten seit dieser Nov die mit V festgelegten Einspeisetarife („Vergütung“), die ebenfalls technologiespezifisch festzusetzen sind.⁴⁰⁾ Die Abwicklungsstelle trifft eine Kontrahierungspflicht nur bezüglich jener Anträge (Angebote) der Ökostromanlagenbetreiber auf Vertragsabschluss über die Abnahme von Ökostrom an die Abwicklungsstelle zu den festgelegten Einspeisetarifen („Vergütung“), die vor Ausschöpfung des kontrahier-

baren Einspeisetarifvolumens bei ihr einlangten. Die Abnahmeverpflichtung zu den durch V technologiespezifisch festgesetzten Einspeisetarifen bestand allerdings für alle Anlagen, die einmal in das System einbezogen sind, für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage.⁴¹⁾ Grundsätzlich galt das „first come first serve“-Prinzip: Anträge (Angebote) mussten von der Abwicklungsstelle nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens beurteilt werden.⁴²⁾ Als problematisch erwies sich, dass alle Anträge (Angebote), die nach Ausschöpfung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens gestellt wurden, im darauf folgenden Jahr vorrangig berücksichtigt werden mussten.⁴³⁾ Die Aufbringung der Fördermittel erfolgte nunmehr nicht verbrauchsabhängig, sondern aufgrund einer Zählpunktpauschale, die den Endkunden nach Netzebene gestaffelt vorgeschrieben wurde. Diese Fördermittel waren zunächst gesetzlich festgelegt, konnten allerdings ab dem Kalenderjahr 2009 durch V der Energie-Control-Kommission nach Bedarf für drei Jahre neu festgesetzt werden.⁴⁴⁾ Als Abwicklungsstelle wurde eine bundeseinheitliche und bundesweit tätige Ökostromabwicklungsstelle geschaffen.⁴⁵⁾ Die Betriebsführung der Ökostromabwicklungsstelle wurde mittels Konzession vergeben. Aufgabe der Ökoabwicklungsstelle war in erster Linie die Abnahme des Ökostroms zu den geltenden Einspeisetarifen („Vergütung“) aus bestehenden Anlagen und die Abnahme aus Neuanlagen nach Maßgabe des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens einerseits, andererseits die Zuteilung des Ökostroms an die Stromhändler zum Verrechnungspreis. Die Finanzierung der Ökostromabwicklungsstelle erfolgte in erster Linie durch die Zählpunktpauschale, die von den Netzbetreibern eingehoben und vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abgeführt wurde. Die Konzession zum Betrieb der Ökostromabwicklungsstelle wurde nach Durchführung eines Vergabeverfahrens für eine Dienstleistungskonzession mit Bescheid des BMWA v 25. 9. 2006 an die OeMAG-Abwicklungsstelle für Ökostrom AG⁴⁶⁾ vergeben. Durch

31) § 19 Abs 1 ÖSG 2002.

32) § 14 ÖSG 2002.

33) Siehe § 14 Abs 1 S 2 ÖSG 2002.

34) So auch explizit die parlamentarischen Mat zur ÖSG-Nov 2006 BGBl I 2006/105 ErläutRV 655 BldNR 22. GP 1; vgl dazu auch Hauer, Die Ökostromgesetz-Novelle 2006, ecolex 2006, 728.

35) Ökostromgesetz-Nov 2006, BGBl I 2006/105.

36) ErläutRV 655 BldNR 22. GP 10.

37) § 10 a Abs 4 ÖSG idF BGBl I 2006/105.

38) § 21 a ÖSG idF BGBl I 2006/105.

39) § 21 b ÖSG idF BGBl I 2006/105.

40) § 11 ÖSG idF BGBl I 2006/105.

41) § 10 Z 4 ÖSG idF BGBl I 2006/105.

42) § 10 Abs 5 ÖSG idF BGBl I 2006/105.

43) § 10 Abs 7 ÖSG idF BGBl I 2006/105; vgl auch Hauer, Die Ökostromgesetz-Novelle 2006, ecolex 2006, 728.

44) § 22 a ÖSG 2002 idF BGBl I 2006/105.

45) Zur rechtlichen Beurteilung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle vgl Hauer, KWK- und Ökostromförderung: Rechtsverhältnisse und Rechtswege, ecolex 2007, 324.

46) Die OeMAG ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Regelzonenführern, Banken und Industrieunternehmen. Den größten Teil an der OeMAG hält die Verbund-Austrian Power Grid AG mit 24,4%. Die beiden Regelzonenführer TIWAG-Netz AG und Vorarlberger Energienetze GmbH halten jeweils 12,6% der Aktienanteile. Weiters sind aus dem Bankenbereich sowohl OeKB (Österreichische Kontrollbank AG) als auch InvestkreditBank AG mit jeweils 12,6% vertreten. Weiterer Aktionär aus dem Industriebereich ist die smart technologies Management und Beratungsgesellschaft mbH, welche ebenfalls mit 12,6% vertreten ist, sowie die CiSMO GmbH (Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH), die auch mit 12,6% an der OeMAG beteiligt ist. Siehe www.oem-ag.at

die Deckelung der Förderungen mit dem kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen für neue Anlagen und den „Vorrang“ nicht zum Zug gekommener Betreiber im darauf folgenden Kalenderjahr, verbunden mit einer durch das positive Investitions- und Betriebsklima begünstigten Bau- und Betriebstätigkeit, stellte sich bald das Problem stets länger werdender Warteschlangen von Förderungswerbern und einer zunehmenden Aussichtslosigkeit von Anträgen (Anboten) auf Förderung an die Ökostromabwicklungsstelle.

4. Die beiden ÖSG-Novellen 2008: Ausbau von Wasser- und Windkraftkapazitäten, beihilfenrechtliche Probleme der Begünstigung energieintensiver Unternehmen

Mit der nächsten bedeutenden ÖSG-Nov im Jahr 2008⁴⁷⁾ reagierte der Gesetzgeber auf die steigenden Rohstoffpreise von Biogas und flüssiger Biomasse, denen zu Folge der Betrieb von Ökostromanlagen, die diese Betriebsmittel verwenden, nicht mehr wirtschaftlich geführt werden konnten. Zur Unterstützung der Anlagenbetreiber in diesem Segment (Biogas und flüssige Biomasse) wurde dem BMWA eine V-Ermächtigung erteilt, um einen Rohstoffzuschlag iHv 4 ct/kWh zu gewähren.

Im Jahr 2008 wurde nach der aufgrund eines Ministerratsbeschlusses⁴⁸⁾ durchgeführten Evaluierung des Ökostromgesetzes durch die Energie-Control-GmbH⁴⁹⁾ eine zweite Nov veröffentlicht. Der Evaluierungsbericht empfahl einen Wasserkraftausbau (Neuerichtung und Anlagenerweiterungen von Laufkraftwerken in Ausmaß von 700 MW, das entspricht 3,5 TWh) und den Windkraftausbau im Ausmaß von ebenfalls 700 MW (das entspricht 1,5 TWh) bis zum Jahr 2015.⁵⁰⁾ Der Einsatz brennstoffabhängiger Ökostromtechnologien (Biomasse, Biogas) sollte laut Evaluierungsbericht nicht über die derzeit bereits genehmigten (und zu rund einem Drittel noch nicht errichteten) Ökostromanlagen hinaus mit Hinweis auf die hohen Rohstoffpreise und die optimale Nutzung der Ressourcen (als Nahrungs- und Futtermittel oÄ) gefördert werden. Der Einsatz neuer Ökostromtechnologien (Photovoltaik, Geothermie) wurde im Bericht primär iZm Forschungs- und Entwicklungszwecken erwähnt.⁵¹⁾ Die 2. ÖSG-Nov 2008 verankerte diese neuen Zielsetzungen im ÖSG.⁵²⁾ Zusätzlich wurde das jährliche kontrahierbare Einspeisevolumen von 17 Mio Euro auf 21 Mio Euro angehoben.⁵³⁾ Im Fall der Ausschöpfung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens wurde eine „Warnpflicht“ der Ökostromabwicklungsstelle normiert: Diese hat den BMWA „unverzüglich vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen“.⁵⁴⁾ Bemerkenswert ist auch, dass neue Kleinwasserkraftwerke nach dieser Nov keine Betriebsförderung durch Einspeisetarife, sondern ausschließlich Investitionsförderungen erhalten.⁵⁵⁾ Für Anlagen, die auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse, mit Abfall mit hohem biogenen Anteil oder von Biogas betrieben werden, wird zur „Forcierung einer ressourcenoptimalen Erzeugung von Ökostrom“ normiert, dass nur Anlagen mit einem Brennstoffwirkungsgrad von mindestens 60% und einer gesicherten Rohstoffversorgung über die gesamte Laufzeit des Vertrags mit der Ökostromabwicklungsstelle förderungswürdig sind.⁵⁶⁾ Diese Nov

verfolgte somit zwei Ziele: Erhöhung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens, Investitionsförderung statt Einspeisetarifen für neue Kleinwasserkraftwerke und Verschärfung der Kriterien der Förderungswürdigkeit neuer Anlagen, die auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse, mit Abfall mit hohem biogenen Anteil oder von Biogas betrieben werden. Diese Nov sah weiters die umstrittene und von der EK als unzulässige Beihilfe qualifizierte Ausnahme energieintensiver Unternehmen von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom von Stromhändlern vor.⁵⁷⁾ In Folge der Nichtgenehmigung des Gesetzes durch die EK trat die 2. ÖSG-Nov 2008 erst 2009 in Kraft.⁵⁸⁾ Der österr Gesetzgeber beseitigte die Begünstigung für energieintensive Unternehmen, die die EK im Beihilfenverfahren beanstandet hatte, bzw ersetzte sie durch eine *de-minimis*-Beihilfe, dh, die Begünstigung einzelner Unternehmen wurde mit einer Ersparnis von € 500.000,- für den Zeitraum vom 1. 1. 2008 bis zum 31. 12. 2010 beschränkt.⁵⁹⁾

D. Rechtslage nach dem ÖSG 2012

Mit Entschließung v 23. 9. 2009⁶⁰⁾ forderte der NR den BMWA auf, bis September 2010 eine Nov zum ÖSG 2006 vorzulegen. Der Nationalrat forderte in der Entschließung die Neugestaltung des Aufbringungsmechanismus unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, die Einführung einer verbrauchsabhängigen Finanzierungsgrundlage bei fairer und transparenter Kostenverteilung zwischen allen Stromverbrauchern, eine Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen und transparente Endverbraucherabrechnungen.

Der österr Gesetzgeber hat diese Entschließung zum Anlass genommen, das ÖSG als ÖSG 2012⁶¹⁾ gänzlich neu zu erlassen.

1. Bereits geltende Teile des ÖSG 2012

Das ÖSG ist zunächst in kleinen, aber bedeutsamen Teilen in Kraft getreten: Die Bestimmungen über den Abbau der Wartelisten (§ 23 Abs 4 iVm § 56 Abs 4 ÖSG 2012) traten am auf die Kundmachung folgenden Tag, dh am 30. 7. 2011, in Kraft.⁶²⁾ Für Anträge, die auf Grundlage des „alten“ ÖSG gestellt wurden, gilt, dass ein (großzügiges) zusätzliches Unterstützungsvolumen iHv 80 Mio Euro für Windkraft

47) Ökostromgesetz-Nov 2008 BGBl I 2008/44.

48) Beschluss des Ministerrates v 11. 7. 2007, TOP 46.

49) Evaluierung der Ökostromentwicklung und Ökostrompotenziale der E-Control GmbH im Auftrag des BMWA („Evaluierungsbericht 2007“), veröffentlicht unter www.e-control.gov.at

50) Die Werte beziehen sich auf die geplante Steigerung der Engpassleistung; die Entsprechung bezeichnet jeweils das geschätzte Einspeisevolumen, das sich aus der Multiplikation der Engpassleistung mit der durchschnittlichen jährlichen Zahl von Vollaaststunden ergibt.

51) Evaluierungsbericht 2007, 10.

52) § 4 Abs 3 ÖSG 2002 idF BGBl I 2008/114.

53) § 21 a ÖSG 2002 idF BGBl I 2008/114.

54) § 10 a Abs 5 ÖSG 2002 idF BGBl I 2008/114.

55) § 10 Z 3 und 4 ÖSG 2002 idF BGBl I 2008/114.

56) § 10 a Abs 1 ÖSG 2002 idF BGBl I 2008/114.

57) Siehe dazu oben B.2.

58) Änderung des Ökostromgesetzes BGBl I 2009/104.

59) § 30 e Abs 2 ÖSG 2002 idF BGBl I 2009/104.

60) Entschließung v 23. 9. 2009, 49/E BlgNR 24. GP.

61) BG über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012) BGBl I 2011/75.

62) § 57 Abs 2 ÖSG 2012.

und weiteren 28 Mio Euro für Photovoltaik zur Verfügung gestellt wurde. Die Modalitäten zur Verteilung dieses zusätzlichen Unterstützungsvolumens sind in § 56 Abs 4 ÖSG 2012 geregelt. Antragsteller, die einen noch unbeantragten Antrag (Anbot) bei der Ökostromabwicklungsstelle eingebracht haben, konnten innerhalb eines engen Zeitfensters von zwei Monaten ab Inkrafttreten (also bis zum 30. 9. 2011) einen Rechtsanspruch auf Förderung zu festgesetzten Einspeisetarifen durch Antrag auf „sofortige Kontrahierung“ bei der Ökostromabwicklungsstelle geltend machen und damit die Option auf die Förderung prompt nutzen. Im Verhältnis zur parallel weiterhin geltenden herkömmlichen Regelung, wonach die Anträge in der Warteliste im darauf folgenden Jahr vorrangig zu behandeln sind, mussten Antragsteller, die auf die „sofortige Kontrahierungspflicht“ optieren, je nach Reihung in der Warteschlange (verhältnismäßig geringe)⁶³ Abschläge und degressiv abnehmende Einspeisetarife (Vergütungen)⁶⁴ in Kauf nehmen. Diesem wirtschaftlichen Nachteil stand jedoch der Vorteil der Vorreihung und gesetzlich garantierten Einspeisetarife (Vergütungen) gegenüber. Anträge, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, dh nach dem 30. 7. 2011, gestellt wurden, gelten ex lege als im Jahr 2015 (!) gereiht. Das hat zur Folge, dass – zumindest nach der derzeit geltenden Rechtslage – neue Anträge auf Förderung erst 2015 behandelt werden; bis dahin (2015) wird die Warteliste jener Antragsteller, die ihre Anträge vor dem 30. 7. 2011 gestellt und von der Option auf „sofortige Kontrahierung“ keinen Gebrauch gemacht haben, wohl weiter abgebaut.

Das „Zuckerl“ der sofortigen Kontrahierung zum Abbau der Warteliste dürfte sein Ziel erreicht haben. Die Regelung hat sich als Katalysator erwiesen und eine unverzügliche und gleichzeitig nachhaltige „Finanzspritze“ an Betriebsförderungen in den Bereichen Windkraft und Photovoltaik gebracht.⁶⁵

2. Mit 1. 7. 2012 in Kraft getretene Teile des ÖSG 2012 – Neuerungen

Die EK genehmigte beihilfenrechtlich das ÖSG 2012 am 8. 2. 2012. Die übrigen Teile des ÖSG 2012 sind daher am 1. 7. 2012 in Kraft getreten.⁶⁶

Der Zielkatalog des ÖSG wurde etwa um das Ziel der „Atomstromfreiheit“ – bilanzielle Unabhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 – ergänzt.⁶⁷ Zusätzlich wurden bestimmte mengenmäßige Ziele in den § 4 ÖSG aufgenommen, die wie schon der alte § 4 ÖSG 2002 idF BGBl I 2008/114 wiederholen, welche zusätzlichen Erzeugungskapazitäten der Gesetzgeber durch die Errichtung von Wasserkraftwerken, Windkraftwerken, Photovoltaikanlagen sowie Anlagen zur Verstromung von Biomasse und Biogas bis 2015 fördern wird; die dort genannten Zielvorgaben unterscheiden sich nicht von den durch die 2. ÖSG-Nov 2008 festgesetzten.⁶⁸ Neu ist, dass der Gesetzgeber eigens „Ausbauziele“ bis 2020 im Gesetz zahlenmäßig bezeichnet und festlegt: Für Wasserkraft 1.000 MW (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca 4 TWh), für Windkraft 2.000 MW (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca 4 TWh), für Biomasse und Biogas 200 MW (entspricht

einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca 1,3 TWh) und für Photovoltaik 1.200 MW (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca 1,2 TWh),⁶⁹ jeweils nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Standorte, soweit eine nachweisliche Verfügbarkeit der eingesetzten Rohstoffe gegeben ist.⁷⁰ Diese Regelungstechnik ist insofern zu begrüßen, als sie Anlagenbetreibern und Förderungswerbern ein höheres Maß an Planungssicherheit bietet und eine bessere Einschätzung der Schwerpunkte der Förderpolitik der nächsten Jahre ermöglicht.

Besonders hervorzuheben ist die Verdreifachung des jährlichen Unterstützungsvolumens auf 50 Mio Euro⁷¹ (bis 2009 zunächst 17 Mio Euro,⁷² dann 21 Mio Euro seit 2009).⁷³ Der Gesetzgeber schreibt ausdrücklich vor, welcher Anteil des Unterstützungsvolumens für welche Technologie zu verwenden ist, wobei wiederum eine besondere Priorität von Photovoltaik, Biomasse und Biogas sowie Windkraft und Kleinwasserkraft erkennbar ist.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Festlegung der Einspeisetarife. Der österr. Gesetzgeber hat hier Anleihen am dt. Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) genommen und Elemente einer degressiven Preisfestsetzung eingeführt. Der BMLFUW ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMLFUV und dem BMASK durch V jährlich neue Tarife festzulegen. Wenn die Tarife für mehrere Jahre im Vorhinein in V-Form geregelt werden, muss die jährliche Degression bereits in dieser V vorgesehen sein.⁷⁴ Anders als bisher sind die Tarife auch für neu in das Fördersystem integrierte Anlagen jährlich (neu) festzulegen. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage gibt es somit keine auf zumindest zehn Jahre garantierten Einspeisetarife in einer bestimmten Höhe,⁷⁵ sondern sind jährliche bzw sogar unterjährige Anpassungen nach den Marktgegebenheiten zu gewärtigen. Die Ermächtigung zur Erlassung einer EinspeisetarifV enthält spezifische Vorschriften für

63) Der Vergleich der in § 56 Abs 4 ÖSG 2012 festgesetzten Tarife bspw mit jenen in der Ökostrom-V 2011 BGBl II 2011/25 zeigt, dass va Windkraftanlagen keine (Aussicht auf Vertrag im Jahr 2012 oder 2013) bzw nur verhältnismäßig geringe Abschläge (9,5 statt 9,7 ct/kWh) in Kauf nehmen mussten. Stärker wirkt sich die gesetzlich festgesetzte Degression bei den Windkraftanlagen um bis zu 22,5% aus. Angesichts der Tatsache, dass wohl in Zukunft nicht mit einer Erhöhung der Einspeisetarife, sondern eher mit einer Senkung bzw gleichzeitig mit einer Erhöhung der Marktpreise zu rechnen ist, war es wohl wirtschaftlich sehr vernünftig, einen Antrag auf sofortige Kontrahierung zu stellen.

64) Vgl dazu die Erläuterung 1223 BldNR 24. GP 10.

65) Vgl Urbantschitsch, Ökostromgesetz 2012, ecolex 2011, 987.

66) Kundmachung über das Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 BGBl I 2012/11.

67) Aus der RV geht hervor, dass sich der Gesetzgeber der Unmöglichkeit der Trennung von Atomstrom und sonstigem Strom bewusst war. Gemeint ist, dass der derzeitige Atomstromanteil durch in Österreich produzierten Ökostrom „substituiert“ und damit sozusagen „wettgemacht“ werden soll; vgl die Erläuterung 1223 BldNR 24. GP 16. Das G spricht daher ausdrücklich von der angestrebten „bilanziellen“ Unabhängigkeit.

68) Siehe § 4 Abs 3 ÖSG 2012.

69) Die Werte beziehen sich auf die geplante Steigerung der Engpassleistung; die Entsprechung bezeichnet jeweils das geschätzte Einspeisevolumen, das sich aus der Multiplikation der Engpassleistung mit der durchschnittlichen jährlichen Zahl von Volllaststunden ergibt.

70) § 4 Abs 4 ÖSG 2012.

71) § 23 Abs 2 ÖSG 2012.

72) § 21 a ÖSG 2002 idF BGBl I 2006/105.

73) § 21 a ÖSG 2002 idF BGBl I 2008/114.

74) § 19 ÖSG 2012.

75) So bisher § 11 Abs 2, 3 ÖSG 2002.

Photovoltaikanlagen und für rohstoffabhängige Anlagen. Die gesetzlichen Determinanten der Förderung für Photovoltaikanlagen lassen erkennen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich Photovoltaikanlagen auf Gebäuden gegenüber freistehenden Photovoltaikanlagen fördern möchte; „kleine“ Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis zu 20 kW_{peak} können auch bloß durch Zuschüsse, dh nicht kostendeckend, gefördert werden. Die Förderung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von über 500 kW_{peak} kann ebenfalls im V-Weg ausgeschlossen werden.⁷⁶⁾ Photovoltaikanlagen werden zusätzlich durch Investitionszuschüsse des seit 2007 bestehenden KLIEN (Klima- und Energiefonds der BReg) gefördert, die in einem eigenen Gesetz geregelt sind.⁷⁷⁾ Auch für rohstoffabhängige Anlagen sind – wie bereits bisher – besondere gesetzliche Determinanten für die Regelung der Einspeisetarife im V-Weg vorgesehen, die verhindern sollen, dass etwa durch allzu attraktive Förderungen Nahrungs- und Futtermittel ihrem natürlichen Verwendungszweck entzogen werden.⁷⁸⁾ Die neue ÖkostromV aufgrund des ÖSG 2012 ist noch nicht in Kraft. Die Höhe der technologie-spezifischen Förderungen wird für die weitere Marktentwicklung und den Ausbau der erneuerbaren Energien entscheidend sein.

Die neuen, jährlich adaptierten Tarife gelten für alle Anlagen, die bereits nach dem neuen Regime gefördert werden. Die Preisentwicklung lässt sich nur schwer prognostizieren und wird ua von politischen und wirtschaftlichen Faktoren abhängen.

Als zusätzlichen Bonus für bestimmte, nach Ansicht des Gesetzgebers besonders förderungswerte Anlagentypen hat der Gesetzgeber Zuschläge zu den Einspeisetarifen gesetzlich festgeschrieben. Besonders attraktiv ist der „Technologie- und KWK-Bonus“, der Biogasanlagen besonders unterstützt, die das Biogas auf Erdgasqualität aufbereiten und bestimmte Effizienzkriterien nach dem KWK-Gesetz erfüllen. Der „Technologie- und KWK-Bonus“ ist nicht gedeckelt und gesetzlich mit 2 ct/kWh bemessen; er wird auf eine Dauer von 15 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt.

Die Aufbringung der Förderbeiträge erfolgt nun nicht mehr allein anhand des Zählpunktpauschal-systems, sondern wird durch eine „Ökostrompauschale“ (diese ist niedriger als die Zählpunktpauschale) und einen zusätzlichen, letztlich verbrauchsabhängigen Ökostromförderbeitrag finanziert.

IZm der Aufbringung ist neu, dass die Ökostrom-abwicklungsstelle den Ökostrom nach den erstellten Fahrplänen nun nicht mehr zu einem vorgegebenen Verrechnungspreis, sondern zum Marktpreis verkauft.⁷⁹⁾ Dies führt zu einer Entlastung der Strom-

händler. Die Kosten für die Finanzierung des Systems werden somit unmittelbar dem Verbraucher angelastet, der die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag zu leisten hat. Beide Positionen werden dem Endverbraucher vom Netzbetreiber⁸⁰⁾ auf seiner Stromrechnung ausgewiesen, sodass die Ökostromkosten für den Endverbraucher transparenter werden.

E. Ausblick

Grundsätzlich herrscht in Österreich ein sehr positives Investitionsklima für Ökostromanlagen. Praktisch alle politischen Parteien stehen dem Ökostrom sehr aufgeschlossen gegenüber. Es herrscht breiter politischer Konsens zum Ausbau des Ökostroms. In letzter Zeit wurde va die „Unabhängigkeit von Atomstrom“ betont. Auch wenn dieses Ziel populistisch formuliert ist, so ist eine konstante und planbare Förderung von Ökostrom zu begrüßen. Der Abbau der Wartelisten mit dem ÖSG 2012 hat den begünstigten Unternehmen einen rascheren und planungssicheren Zugang zum Markt ermöglicht.

Im Fokus des österr Gesetzgebers ist offenkundig die Förderung von Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, Biomasse und Biogas. Die neuen gesetzlichen Entwicklungen – Inkrafttreten des ÖSG 2012 am 1. 7. 2012 – und die neuen, verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eine massive Erhöhung des jährlichen Unterstützungsvolumens mit sich gebracht haben, lassen die Anlagenbetreiber in eine sonnige Zukunft blicken.

Der Gesetzgeber hat im ÖSG 2012 neue, an das dt EEG angelehnte Wirtschaftlichkeitskriterien (jährliche Neufestsetzung, Degression der Einspeisetarife) eingeführt, die die Marktreife der Technologien fördern sollen.

Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Einspeisetarife der BMWFJ auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen verordnen wird. Davon wird die Marktentwicklung wesentlich beeinflusst werden.

76) Die Differenzierung nach der Größe der Anlage wird wohl einer eingehenderen Überprüfung nach Maßgabe des Gleichheitssatzes unterzogen werden.

77) Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) BGBl I 2007/40.
78) § 20 Abs 2 ÖSG 2012, bisher § 11 Abs 1 Satz 3 ÖSG 2002 idF BGBl I 2008/114.

79) Maßgeblich ist der day-ahead-Spotmarkt-Stundenpreis für das Marktgebiet Deutschland/Österreich: § 40 Abs 1 IVm § 41 Abs 2 ÖSG 2012.

80) § 47 Abs 1, § 48 Abs 3 ÖSG 2012.

→ In Kürze

Das österr Fördermodell weist eine wechselhafte, von zahlreichen Nov geprägte Geschichte auf. Mit dem ÖkostromG 2012 (ÖSG 2012) hat der Gesetzgeber den durch die Novellierungen bereits etwas schwer lesbaren Gesetzestext grundlegend erneuert. Das Förder-system, das wesentlich auf regulierten Einspeisetarifen basiert, wurde inhaltlich an die europarechtlichen, bei-

hilfrechtlichen Anforderungen angepasst. Mit dem Abbau der Wartelisten hat der Gesetzgeber Ökostrom-erzeugern ein Zeitfenster geöffnet, das attraktive und günstige Einspeisetarife garantiert. In Zukunft soll die Effizienz von Anlagen durch degressive Einspeisetarife besonders belohnt werden. Die beträchtliche Erhöhung des Unterstützungsvolumens zeugt vom hohen Stellenwert, den der Gesetzgeber der Ökostromförderung einräumt. →

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Georg Rihs ist selbständiger Rechtsanwalt in Wien.
Kontaktadresse: Rihs Rechtsanwalt, Schottenring 16/246,
1010 Wien.

Tel: +43 (0)1 532 11 38

Fax: +43 (0)1 532 11 90

E-Mail: office@rihs-rechtsanwalt.at

Internet: www.rihs-rechtsanwalt.at

Vom selben Autor erschienen:

Ökostromförderung in Österreich aus gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Sicht, ÖZW 2006, 21, 34;
Wer ist (nicht) systemdienstleistungspflichtig? – Überlegungen zu ausgewählten Tücken des Systems der Systemnutzungstarife, RdU 2010, 7;

Energie und Umwelt, in *Jaeger/Rumersdorfer* (Hrsg), Jahrbuch Beihilferecht 10 (2010) 381 (gemeinsam mit *Oder*).

Literatur:

Urbantschitsch, Ökostromgesetz 2012, ecolex 2011, 987.

→ Literatur-Tipp



Institut für Umweltrecht/ÖWAV,
Jahrbuch des Umweltrechts 2011 – Energieeffizienz. Neue Herausforderungen für Behörden, Betriebe und Gemeinden

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at



Grundstücksbewertung leicht erlernen!

2012.
XVI, 190 Seiten. Br. EUR 42,-
ISBN 978-3-214-00705-8

Neu:
Dachboden-
ausbau

Faudon · Malai · Trenner

Bauträger- und Projektentwicklungsbeispiele

2. Auflage

Dieses Praxishandbuch vermittelt anhand von **5 Beispielen** leicht verständlich die richtige Bewertung von unbebauten Grundstücken: Norbert Neuling, eine erfundene Figur, erlernt **Schritt für Schritt** bei seinem neuen Arbeitgeber, einer Bauträgerfirma, den **Beruf des Projektentwicklers**.

Mit zahlreichen Abbildungen, vielen Rechenbeispielen und Skizzen – die ideale Prüfungsvorbereitung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ